Gemeinsamer Evaluierungsplan für die Programme des EFRE und des ESF+

genehmigt durch den Begleitausschuss am 14.06.2023

<u>Inhalt</u>

A. Grundsätzliche Aspekte des Evaluierungsprozesses

- a) Grundlagen
- b) Leitprinzipien
- c) Beteiligte bei Organisation und Koordinierung des Evaluierungsprozesses
- d) Verwendung und Publikation der Evaluierungsergebnisse
- e) personelle und finanzielle Ressourcen für die Evaluierungsarbeiten
- f) Qualitätsmanagement des Evaluierungsprozesses

B. Geplante Evaluierungsaktivitäten

B.1 Gemeinsamer Evaluierungsrahmen für EFRE und ESF+

- a) Ziele und Ausrichtung der Evaluierung
- b) Monitoringsystem als Basis der Evaluierungen
- c) Methoden der Evaluierung

B.2 Fondsspezifische Evaluierungsaktivitäten des EFRE

- a) Evaluierungsstudien auf Ebene der spezifischen Ziele
- b) Geplante Evaluierungsstudien im Einzelnen

B.3 Fondsspezifische Evaluierungsaktivitäten des ESF+

- a) Übersicht über die planmäßigen Evaluierungen im ESF+
- b) Die vier Evaluierungsstudien im Einzelnen

A. Grundsätzliche Aspekte des Evaluierungsprozesses

a) Grundlagen

- Gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden zur qualitativen Verbesserung des Konzepts und der Durchführung der Programme Evaluierungen vorgenommen.
- 2. Die Evaluierungen berücksichtigen dabei eine oder mehrere der Kriterien Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert. Die Evaluierungen können auch andere relevante Kriterien wie Inklusion, Nichtdiskriminierung und Sichtbarkeit abdecken.
- 3. Darüber hinaus wird bis zum 30. Juni 2029 für jedes Programm eine Evaluierung zur Bewertung von dessen Auswirkungen durchgeführt.
- 4. Die Ergebnisse der Evaluierungen werden im Rahmen der jährlichen Leistungsüberprüfung durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 besprochen. Sie sind auch Bestandteil der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060.
- 5. Zur konkreten Ausgestaltung des Evaluierungssystems ist gemäß Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein Evaluierungsplan zu erstellen, der mehr als ein Programm abdecken kann. Mecklenburg-Vorpommern hat sich dazu entschlossen, einen gemeinsamen Evaluierungsplan für das EFRE-Programm und das ESF-Plus-Programm zu erstellen. Die beiden Fonds sollen zur Weiterentwicklung von Wirtschaft und Beschäftigung und zur chancenorientierten sowie geschlechtergerechten Bewältigung der anstehenden Transformationen (demographischer Wandel, Digitalisierung, Dekarbonisierung) beitragen und werden unter dem gemeinsamen Oberziel "Unterstützung eines qualitativen, nachhaltigen und inklusiven Wachstums zur weiteren Entwicklung einer wertschöpfungsstarken, innovativen und ökologischen Wirtschaft mit attraktiven Arbeitsplätzen für Frauen und Männer und zur Steigerung der sozialen Teilhabe" eingesetzt. Ein gemeinsamer Evaluierungsplan gewährleistet die Beantwortung fondsspezifischer Fragestellungen und stellt gleichzeitig eine kohärente Ausrichtung der Bewertungen sicher.
- 6. Der vorliegende gemeinsame Evaluierungsplan bezieht sich in seinem inhaltlichen Teil auf die vorab planbaren, bedarfsorientierten Evaluierungen. Darüber hinaus sieht er Instrumente vor, die eine Flexibilität für Änderungen, aber auch Offenheit für kurzfristig auftretende Bewertungserfordernisse gewährleisten. Er regelt zunächst in einem ersten Teil grundsätzliche Aspekte des Evaluierungsprozesses. In einem zweiten, inhaltlichen Teil legt der Evaluierungsplan fondsspezifischen Bewertungsaktivitäten und -anlässe sowie insbesondere die wesentlichen Themen, Inhalte und Zeitpunkte der Evaluierungen fest.

b) Leitprinzipien

- Bei der Planung, Konzeption und Durchführung von Evaluierungen folgt Mecklenburg-Vorpommern den Grundprinzipien der Verhältnismäßigkeit, Unabhängigkeit, Partnerschaft und Transparenz:
 - Bei den aufgeführten Planungen bzgl. Anzahl und Umfang der Evaluierungen wurde darauf geachtet, dass sie sowohl den Anforderungen der Europäischen Kommission entsprechen als auch zum Umfang der Programme des EFRE und ESF+ sowie der Bedeutung der Förderinstrumente in einem angemessenen Verhältnis stehen. Darüber wird auf eine zum Bewertungsziel verhältnismäßige Methodenwahl bei der Vergabe von Evaluationsaufträgen geachtet.
 - Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 schreibt eine funktionelle Unabhängigkeit der Evaluatoren von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden vor. Daher ist vorgesehen, dass die Bewertungsarbeiten von unabhängigen externen Sachverständigen durchgeführt werden. Der Nachweis von Fachkenntnis und Erfahrung wird ein wesentliches Entscheidungskriterium für die Vergabe von Evaluierungsaufträgen an die externen Sachverständigen sein.
 - Das Prinzip der Partnerschaft nimmt in Mecklenburg-Vorpommern einen hohen Stellenwert ein. Daher werden der Evaluierungsprozess durch eine Lenkungsgruppe begleitet und die Ergebnisse und ihre Konsequenzen eng mit dem Begleitausschuss diskutiert.
 - Dem Prinzip der Transparenz folgend werden die Evaluierungsberichte gemäß Artikel 44 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf dem Europaportal des Landes (<u>www.europa-mv.de</u>) veröffentlicht.
- 8. Die geplanten Evaluierungsaktivitäten für den EFRE und den ESF+ stellen ein zeitliches und inhaltliches Grobkonzept für die in der Förderperiode 2021 bis 2027 zu behandelnden Evaluierungsfragen dar. In Abhängigkeit von dem tatsächlichen Verlauf der Förderung oder außerordentlichen Entwicklungen können weitere Evaluierungsfragen zu behandeln sein. Die laufende Evaluierung ist somit offen für neue bzw. veränderte Bewertungsinhalte und kann damit flexibel auf die Bedürfnisse der Beteiligten, wie des Begleitausschusses, reagieren. Über eine ggf. erforderliche Anpassung des Evaluierungsplans wird die Gemeinsame Verwaltungsbehörde (GVB) gemeinsam mit den jeweils zuständigen Fondsverwaltungen nach Beratung in der Lenkungsgruppe für die Evaluierung entscheiden.

c) Beteiligte bei Organisation und Koordinierung des Evaluierungsprozesses

GVB und Fondsverwaltungen

9. Die GVB trägt als Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF+ die Gesamtverantwortung für die Durchführung von Evaluierungen. In Zusammenarbeit mit den Fondsverwaltungen koordiniert sie die Evaluierungsprozesse und stellt sicher, dass die Evaluierungsziele, grundsätzlichen Prinzipien und Qualitätsstandards eingehalten werden. Sie ist i.d.R. Auftraggeber für die Vergabe von Leistungen im Kontext der Evaluierungsaktivitäten an Dritte. Die Abstimmungen zwischen GVB und Fondsverwaltungen erfolgen bei den regelmäßig stattfindenden Arbeitstreffen.

- 10. Die jeweils zuständige Fondsverwaltung bestimmt die inhaltliche Ausrichtung der fondsspezifischen Evaluierungsaktivitäten.
- 11. Die GVB und die Fondsverwaltungen nutzen ihre jeweiligen internen Ressourcen, um die anstehenden Evaluierungen, sofern erforderlich, qualifiziert vorzubereiten und zu begleiten sowie die Diskussion und Verwendung der Evaluierungsergebnisse zu gewährleisten.

Begleitausschuss

- 12. Der Begleitausschuss übernimmt im Bewertungsprozess folgende Aufgaben:
 - er genehmigt den Evaluierungsplan sowie etwaige Änderungen des Evaluierungsplans,
 - er untersucht die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige, aufgrund der Feststellungen getroffenen Folgemaßnahmen.

Lenkungsgruppe "Evaluierung"

- 13. Der Bewertungsprozess soll, wie bereits in der Vergangenheit, durch eine aus Vertretern des Begleitausschusses gebildete Lenkungsgruppe "Evaluierung" als spezifische Arbeitsgruppe im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 begleitet werden. Die Lenkungsgruppe spielt vorwiegend eine technische und beratende Rolle gegenüber der Verwaltung und soll die verschiedenen Interessengruppen widerspiegeln. Sie setzt sich aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der GVB als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender, der EFREund der ESF-Fondsverwaltungen, der Unternehmensverbände und Kammern, der Gewerkschaften, des Landesfrauenrates sowie der Natur- und Umweltschutzverbände als ordentliche Mitglieder zusammen. Das Finanzministerium, die Europäischen Kommission und der Bund können auf deren Wunsch einbezogen werden. Für Evaluationsfragen zu speziellen Themen können weitere Vertreter und Vertreterinnen hinzugezogen werden.
- 14. Die Lenkungsgruppe begleitet den Bewertungsprozess und nimmt hierzu insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Diskussion und Stellungnahme zu Überprüfungen bzw. Anpassungen des Gemeinsamen Evaluierungsplans,
 - beratende Mitwirkung an der Erarbeitung der Leistungsbeschreibung zur Vergabe von Evaluierungsleistungen an externe Sachverständige,
 - Diskussion und Stellungnahme zu den Entwürfen der Evaluierungsberichte im Vorfeld der Untersuchung der Evaluierungen im Begleitausschuss.
- 15. Beschlüsse in der Lenkungsgruppe werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Je-

- des der ordentlichen Mitglieder verfügt über eine Stimme. Die zuständige Fondsverwaltung verfügt in Angelegenheiten ihres Fonds über eine weitere Stimme; in fondsübergreifenden Angelegenheiten verfügt die GVB über eine weitere Stimme.
- 16. Auf die Arbeitsweise der Lenkungsgruppe findet die Geschäftsordnung des Begleitausschusses vom 15. März 2023 in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Weitere Fragen der Arbeitsweise regelt die Lenkungsgruppe durch Beschluss.

Unabhängige Sachverständige

- 17. Gemäß dem Leitprinzip der Unabhängigkeit werden die Evaluierungen in aller Regel durch unabhängige externe Evaluationsexperten und -expertinnen vorgenommen werden. Darüber hinaus wird auch zur Qualitätssicherung des eng mit der Evaluierung verbundenen Begleitsystems externer Sachverstand eingebunden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass in die durchzuführenden Evaluierungsund Begleitarbeiten der aktuelle Forschungsstand und fundierte wissenschaftliche Fach- und Methodenkenntnisse einfließen.
- 18. Die Auswahl und Beauftragung geeigneter unabhängiger Sachverständiger erfolgt unter Koordinierung durch die GVB. Zur Einbindung von externem Expertenwissen zur Umsetzung des Gemeinsamen Evaluierungsplans werden für den EFRE und den ESF+ jeweils Verträge zur externen Evaluierung mit unabhängigen Sachverständigen abgeschlossen. Die Auswahl geeigneter unabhängiger Sachverständiger erfolgt im Rahmen von Ausschreibungen unter Berücksichtigung der Vergabevorschriften. Dies gilt in gleicher Weise für die eventuelle Durchführung von zusätzlichen Evaluierungsstudien über die im vorliegenden Evaluierungsplan aufgeführten Themen hinaus. Für beide Zwecke wird ein Teil des insgesamt für die Begleitung und Bewertung des EFRE und des ESF+ vorgesehenen Budgets reserviert.

d) Verwendung und Publikation der Bewertungsergebnisse

- 19. Damit die Erkenntnisse aus der laufenden Evaluierung ihre angestrebte Wirkung entfalten können, sollten sie zeitnah in die Programmumsetzung überführt werden. Eine Basis hierzu bilden die Empfehlungen des oder der Evaluierungssachverständigen zur Umsetzung der Evaluierungsergebnisse in die Programmdurchführung, soweit sie Bestandteil der einzelnen Evaluierung sind. Evaluierungsergebnisse und Empfehlungen werden durch den oder die Evaluierungssachverständigen in der Regel in einem Evaluierungsbericht festgehalten, der dem Begleitausschuss zugeleitet und dort diskutiert und geprüft wird; die Lenkungsgruppe wird dabei in die vorbereitende Diskussion zu den Evaluierungsergebnissen einbezogen.
- 20. Darüber hinaus werden die Evaluierungsergebnisse und ihre Konsequenzen für das Programm mit den an der Programmumsetzung beteiligten Institutionen diskutiert. Je nach Gegenstand der Evaluierungsstudie und Kreis der Beteiligten werden hierzu insbesondere Workshops und/oder bilaterale Arbeitsgespräche genutzt.

- 21. Die Ergebnisse dieses Prozesses sollen grundsätzlich in den Entscheidungsprozess über Programmänderungen oder Änderungen von Förderbestimmungen im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben und Zuständigkeiten sowie unter Berücksichtigung der Aufgaben des Begleitausschusses einfließen. Je nach Art, Komplexität und Umfang der ggf. vorzunehmenden Anpassungen wird bei der Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierungen das externe Know-how zur externen Begleitung und Bewertung genutzt.
- 22. Die Öffentlichkeit erhält im Einklang mit den geltenden Bestimmungen Zugang zu den Evaluierungsberichten, insbesondere durch die Veröffentlichung der Berichte auf dem Europaportal des Landes. Darüber hinaus informiert das Land die Öffentlichkeit zusammenfassend über die durchgeführten Evaluierungen und deren Ergebnisse.

e) personelle und finanzielle Ressourcen für die Bewertungsarbeiten

- 23. In der GVB und in den beiden Fondsverwaltungen steht hinreichend Personal zur Verfügung, zu dessen Aufgaben die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Evaluierungen sowie die Betreuung des "follow up" von Evaluierungsergebnissen gehören.
- 24. Für die Umsetzung der geplanten Evaluierungen sind die notwendigen Haushaltsmittel der Technischen Hilfe vorgesehen.

f) Qualitätsmanagement des Bewertungsprozesses

- 25. Die Qualitätssicherung ist ein wichtiger Aspekt bei der Organisation und Durchführung der Evaluierungen der Programme von EFRE und ESF+. Eine hohe Qualität der Bewertungsergebnisse soll durch folgende Vorkehrungen sichergestellt werden:
 - Die Lenkungsgruppe wirkt beratend an der Vergabe der Aufträge an unabhängige Sachverständige mit. Sie begleitet die Durchführung der Untersuchungen.
 Die Evaluierungsergebnisse werden der Lenkungsgruppe vorgestellt und in dieser diskutiert.
 - Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fondsverwaltungen prüfen die vorgelegten Bewertungen.
 - Die Fondsverwaltungen für den EFRE und den ESF+ sind in den relevanten Arbeitsgemeinschaften des Bundes und der Länder vertreten.
 - Dem Begleitausschuss werden alle Evaluierungen zur Prüfung vorgelegt.

B. Geplante Evaluierungsaktivitäten

B.1 Gemeinsamer Evaluierungsrahmen für EFRE und ESF

a) Ziele und Ausrichtung der Evaluierung

- 26. Wie in Teil A ausgeführt, wird Mecklenburg-Vorpommern auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 mit den beiden Strukturfonds EFRE und ESF+ eine gemeinsame, fondsübergreifende Strategie verfolgen.
- 27. Für den Zeitraum 2024 bis 2029 sind insgesamt 9 planmäßige Evaluierungsstudien zu Förderinhalten des EFRE oder ESF+ vorgesehen, die sich in der Regel an den Handlungsfeldern oder spezifischen Zielen orientieren.
- 28. Mit den geplanten Evaluierungen wird sichergestellt, dass gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 einmal während des Programmplanungszeitraums bewertet wird, wie sich die Unterstützung aus EFRE und ESF+ auf das Programm auswirkt bzw. ausgewirkt hat.
- 29. In allen Evaluierungsstudien werden die bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung und Schutz der Umwelt Berücksichtigung finden.
- 30. Mit Blick auf die lange Laufzeit der Förderung erscheint eine "Flexibilitätsreserve" für so genannte Ad-hoc-Evaluierungen sinnvoll. Neben den in diesem Plan beschriebenen Evaluierungsfragen können bis 2027 weitere Fragen aufgeworfen werden, die eigene oder ergänzende Evaluierungsstudien erfordern. Solche Bedarfe könnten sich vor allem im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen ergeben, z. B. wenn einzelne Richtlinien wenig oder besonders stark in Anspruch genommen werden.
- 31. Verschiedene Gründe können dazu führen, dass im Laufe der Programmumsetzung eine Überprüfung und ggf. Überarbeitung des Programms in Betracht gezogen wird. So kann der Begleitausschuss Überarbeitungen oder Überprüfungen der Programme vorschlagen, die geeignet sind, zur Verwirklichung der jeweiligen Ziele der Fonds beizutragen oder die Verwaltung zu verbessern. Auch können die planmäßigen Evaluierungsstudien oder thematischen Evaluierungen zu dem Ergebnis kommen, dass eine Überprüfung der Programmziele, Änderungen der Programmstrategie oder der Durchführungsprozesse angezeigt sind.
- 32. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen in den vorangegangenen Förderperioden, der strategischen Ausrichtung des neuen Programms und den Veränderungen im Instrumentenmix und den Umsetzungsstrukturen muss sowohl mit kleineren, als auch mit wesentlichen Programmänderungen im Laufe der Umsetzung gerechnet werden.
- 33. In den Abschnitten B.2 und B.3 werden die geplanten Evaluierungsstudien des EFRE und des ESF+ näher dargestellt.

b) Monitoringsystem als Basis der Evaluierungen

- 34. Ein funktionierendes Monitoring in hoher Qualität ist für die Steuerung der Umsetzung des Programms und der einzelnen Förderinstrumente sowie für die Berichterstattung gegenüber dem Begleitausschuss und der Europäischen Kommission von sehr großer Bedeutung. Die Daten aus dem Monitoringsystem sind zugleich eine bedeutende Informationsquelle für die durchzuführenden Evaluierungen.
- 35. Mit dem Monitoringsystem werden laufend im Förderverfahren Daten
 - zu den gemeinsamen Outputindikatoren und im Fall des ESF+ den gemeinsamen unmittelbaren Ergebnisindikatoren (Anhang I der ESF+-Verordnung),
 - zu den programmspezifischen Output- und den programmspezifischen mit der Förderung verbundenen Ergebnisindikatoren,
 - zu den zusätzlichen, mit der Lenkungsgruppe abgestimmten, Indikatoren,
 - zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nachhaltigkeit (ausgewählte Förderinstrumente),
 - zu den Merkmalen des Kategoriensystems für die ESI-Fonds,
 - zur finanziellen Umsetzung der Förderung erhoben.

c) Methoden der Evaluierung

- 36. Die Auswahl von Methoden der Evaluierung hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Zentrale Einflussgrößen sind die Ziele, die mit einer Evaluierung verfolgt werden, die Art der öffentlichen Intervention, die konkreten Fragestellungen, der Evaluierungszeitpunkt und nicht zuletzt die Verfügbarkeit von Daten.
- 37. Die Ziele für die Evaluierungen von EFRE und ESF+ sind durch die Verordnung (EU) 2021/1060 sowie weitere Überlegungen vordefiniert (siehe Abschnitt B.1 a). Diese Fokussierung führt unter anderem dazu, dass drei Arten von Evaluierungen bei der Evaluierung von Strukturfondsinterventionen im Vordergrund stehen: Wirkungs-, Effizienz- und Umsetzungsanalysen.
- 38. Unter Wirkungsanalysen (auch Kausalanalysen, Evaluation der Effektivität) versteht man Untersuchungen, die der Frage nachgehen, ob (bzw. ggf. inwieweit) eine bestimmte Intervention kausal für ein beobachtetes Ergebnis ist, ob also z.B. die Teilnahme einer Arbeitsuchenden an einer Bildungsmaßnahme eines Bildungsträgers zum (schnelleren) Abgang aus der Arbeitslosigkeit geführt hat.
- 39. Unter Effizienzanalysen versteht man Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit. Man unterscheidet Kosten-Nutzen- und Kosten-Effektivitäts-Analysen. Erstere sind dann durchführbar, wenn der Nutzen einer staatlichen Intervention geschätzt werden kann. Diese Situation kann z. B. bei größeren, durch den EFRE geförderten Infrastrukturprojekten gegeben sein. Methodisch einfacher sind Kosten-Effektivitätsanalysen in Form von Kostenvergleichen alternativer Förderinstrumente, die zum gleichen Ergebnis führen. Diese Methode setzt freilich voraus, dass solche alternativen

- Maßnahmen existieren. Effizienz setzt Effektivität voraus, insofern sind Kosten-Nutzen-Analysen nur dann sinnvoll, wenn die Wirksamkeit einer öffentlichen Intervention als hinreichend sicher gilt.
- 40. Unter Umsetzungs- oder Implementationsanalysen versteht man Untersuchungen der Einführung oder Durchführung von Förderinstrumenten, Projekten o.ä. Bei diesen Studien geht es darum, ob die vorgesehenen Maßnahmen wie geplant umgesetzt werden konnten, inwieweit es zu Abweichungen kam und worauf diese zurückzuführen sind.
- 41. Bei Wirkungs- und Effizienzanalysen wird in der Regel davon ausgegangen, dass die zu untersuchenden Förderinstrumente wie geplant umgesetzt wurden. Folglich werden die beobachteten (ggf. fehlenden) Wirkungen der Maßnahme zugeschrieben. In der Umsetzungsanalyse wird diese Prämisse hinterfragt. Entsprechende Studien werden nicht zuletzt mit dem Ziel durchgeführt, die untersuchten Förderinstrumente operativ verbessern zu wollen.
- 42. Zur Durchführung der drei skizzierten Arten von Evaluationen kann eine Vielzahl wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Methoden herangezogen werden. Die relative Vorteilhaftigkeit einzelner Methoden ist für jede einzelne Untersuchung zu begründen.
- 43. Bei der Wirkungsanalyse von Strukturfondsinterventionen wird seit einigen Jahren recht intensiv über die Bedeutung so genannter kontrafaktischer Analysen diskutiert. Solche Untersuchungen nutzen den Vergleich von geförderten und ungeförderten Personen bzw. Institutionen, um zu Aussagen über die Wirkung einer Maßnahme zu gelangen. Mit den so genannten theoriebasierten Wirkungsanalysen empfiehlt die Europäische Kommission einen aus ihrer Sicht gleichberechtigten Ansatz. Hierbei wird die Interventionslogik einer Maßnahme Schritt für Schritt nachvollzogen und auf diesem Wege kausale Verbindungen und Mechanismen des Wandels identifiziert
- 44. Unabhängig davon, ob der theoriebasierte Ansatz in der Evaluationsforschung als gleichwertige Alternative zum kontrafaktischen Ansatz heranreifen wird, dürfte er schon allein aus pragmatischen Gründen eine wichtige Rolle in der Evaluierung der ESI-Fonds-Interventionen spielen.
- 45. Hinsichtlich der in diesem Plan beschriebenen Studien gilt, dass die Auswahl von Methoden auf der Ebene der zu untersuchenden Maßnahme (Förderinstrument) unter Beteiligung externer Sachverständiger entschieden werden wird.

B.2 Fondsspezifische Evaluierungsaktivitäten des EFRE

- 46. Die Evaluierung des EFRE-Programms 2021 bis 2027 in Mecklenburg-Vorpommern knüpft an die Evaluierungstätigkeiten der vergangenen Förderperioden an. Die langjährige Erfahrung hat gezeigt, dass eine unabhängige und professionelle Evaluierung der Fördermaßnahmen einen großen Mehrwert für die Förderung bringt.
- 47. Die in den Evaluierungen gewonnenen Ergebnisse und Handlungsempfehlungen haben in der Vergangenheit zu einer stetigen Verbesserung der Förderung geführt und sind auch in die Planungen der Förderperiode 2021 bis 2027 eingeflossen. Die vorliegenden Resultate der begleitenden Evaluierung haben die Relevanz der Strategie und die Wirksamkeit der Förderinstrumente bestätigt. Aus diesem Grund werden in der Förderperiode 2021 bis 2027 auf der Ebene der Maßnahmen bewährte Instrumente, von denen auch spürbare Beiträge zu den neuen politischen Herausforderungen erwartet werden, bei teilweiser Modifizierung fortgeführt. Darüber hinaus wurden die Förderinstrumente gezielt um neue Instrumente und Ansätze ergänzt.
- 48. Der vorliegende Evaluierungsplan soll die rechtlichen Grundlagen und Ziele der Evaluierung darstellen, den organisatorischen Rahmen abstecken und die angestrebte inhaltliche Ausrichtung vorstellen.

a) Evaluierungsstudien auf Ebene der spezifischen Ziele

- 49. Die Grundlage für die Evaluierung ist die Interventionslogik des EFRE-Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Förderperiode 2021 bis 2027. Im Einklang mit dem neuen strategischen Ansatz und den fünf Politikzielen der Kohäsionspolitik konzentriert sich der EFRE in Mecklenburg-Vorpommern auf die Politischen Ziele 1, 2 und 5.
 - Politisches Ziel 1: Ein wettbewerbsfähiges und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und regionaler IKT-Konnektivität
 - Politisches Ziel 2: Ein grünerer, CO2-armer Übergang zu einer neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität
 - Politisches Ziel 5: Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen.
- 50. Das EFRE-Programm verfolgt die folgenden spezifischen Ziele laut Artikel 5 der VO (EU) 2021/1058 (EFRE-Verordnung):
 - Spezifisches Ziel 1.1: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien
 - Spezifisches Ziel 1.3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen

- Spezifisches Ziel 2.1: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen
- Spezifisches Ziel 2.3: Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des trans-europäischen Energie-netzwerks (TEN-E)
- Spezifisches Ziel 2.7: Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen der Umweltverschmutzung
- Spezifisches Ziel 5.1: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten
- 51. Die Europäische Kommission macht in der Förderperiode 2021-2027 deutlich weniger inhaltliche Vorgaben zu den Evaluierungen als in der Vorperiode. Anzahl, Häufigkeit, inhaltliche Ausrichtung und methodische Ausgestaltung der durchgeführten Evaluierungen können frei gewählt werden.
- 52. Für den Zeitraum von 2023 bis 2027 sind vier Evaluierungsstudien vorgesehen, die sich jeweils auf eines oder mehrere spezifische Ziele beziehen. Im Rahmen dieser Studien werden die nach Art. 44 vorgesehenen Untersuchungen zur Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert vorgenommen. Innerhalb der spezifischen Ziele werden mit den Studien Schwerpunkte bei bestimmten Förderinstrumenten gesetzt, die für die EFRE-Förderung in Mecklenburg-Vorpommern von besonderer Bedeutung sind (qualitativ und quantitativ). Umsetzungsaspekte sollen in den Studien mit beleuchtet werden. Reine Umsetzungsstudien sind i. R. d. planmäßigen Evaluierungen nicht vorgesehen. Bei Hinweisen auf Umsetzungsprobleme könnten diese jedoch Gegenstand von ad-hoc-Studien werden.
- 53. Die Evaluierungsstudien zu den spezifischen Zielen sind als Wirkungsanalysen angelegt, die sich primär mit der Effektivität und den Auswirkungen der Förderung befassen und zudem die Effizienz beleuchten. Die Wirkungsanalysen sollen überwiegend in Form theoriebasierter Ansätze durchgeführt werden. Darüber hinaus ist auch die Möglichkeit für kontrafaktische Wirkungsanalysen vorgesehen.
- 54. Die Vorgabe an die externen Sachverständigen, die mit der Evaluierung beauftragt werden, wird der Leitlinie der Kommission folgen, nach der die Fortschritte für jedes spezifische Ziel untersucht werden sollen, dies jedoch nicht im gleichen Umfang zu geschehen braucht. Die Ausschreibung der Evaluierungsstudien wird dazu auffordern, Vorschläge für Schwerpunkte bei den einzelnen spezifischen Zielen zu setzen.

b) Geplante Evaluierungsstudien im Einzelnen

55. Die durchzuführenden Untersuchungen bzw. zu beantwortenden Evaluierungsfragen sollen zum einen von den externen Sachverständigen vorgeschlagen und in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe "Evaluierung" festgelegt werden. Besondere Berücksichtigung sollen die für den EFRE in M-V neuen/innovativen Maßnahmen (Exzellenzforschung, innovative Infrastrukturen, Wald, Moor) und die neuen/veränderten Schwerpunktsetzungen im EFRE-Programm (z.B. die Fokussierung auf die Sozialund Bildungsinfrastruktur im Städtebau) sowie die Vorhaben mit strategischer Bedeutung finden.

56. Die Verwaltungsbehörde stellt laut Art. 9 der Dachverordnung sicher, dass die bereichsübergreifenden Grundsätze Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Gleichstellung von Männern und Frauen, Antidiskriminierung und nachhaltige Entwicklung während des Einsatzes des EFRE eingehalten werden. Insbesondere sollen die Geschlechtergleichstellung und die Bekämpfung jeglicher Form der Diskriminierung während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme sowie der Berichterstattung darüber, berücksichtigt werden. Neben den bereichsübergreifenden Grundsätzen wird bei der Umsetzung des EFRE-Programms in Mecklenburg-Vorpommern auch die nachhaltige Entwicklung als übergreifendes Ziel der Förderung verfolgt.

Chancengleichheit: Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung Im Ergebnis eines 2015 begonnen Projekts wurden den Akteuren Hilfestellungen zur Nutzung der identifizierten Potenziale für die Erreichung des Gleichstellungsziels gegeben. Das Projekt beim Landesfrauenrat M-V e.V. soll in der aktuellen Förderperiode modifiziert fortgeführt werden.

Nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen der Evaluierung soll ausgehend von den Befunden der Strategischen Umweltprüfung, der DNSH-Prüfung sowie der Klimaverträglichkeitsprüfungen untersucht werden, welche Beiträge von den aus dem EFRE unterstützten Maßnahmen auf die Umwelt ausgehen. Darüber hinaus sollen neben ökologischen auch wirtschaftliche und soziale Aspekte als weitere Dimensionen der Nachhaltigkeit betrachtet werden.

Die Evaluierung der bereichsübergreifenden Grundsätze wird im Rahmen der geplanten Evaluierungsstudien des EFRE-Programms vorgenommen.

- 57. Mit Blick auf die lange Laufzeit der Förderung erscheint eine "Flexibilitätsreserve" für so genannte Ad-hoc-Bewertungen sinnvoll. Neben den in diesem Plan beschriebenen Evaluierungsfragen können weitere Fragen aufgeworfen werden, die eigene oder ergänzende Evaluierungsstudien erfordern. Solche Bedarfe könnten sich vor allem im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen ergeben, z. B. wenn einzelne Richtlinien wenig oder besonders stark in Anspruch genommen werden.
- 58. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen in den vorangegangenen Förderperioden, der strategischen Ausrichtung des neuen Programms und den Veränderungen im Instrumentenmix und den Umsetzungsstrukturen muss sowohl mit kleineren, als auch mit wesentlichen Programmänderungen im Laufe der Umsetzung gerechnet werden. Dies kann Anlass für eine Evaluierung des Programms mit Blick auf das Gesamtprogramm bzw. die Auswirkungen von Veränderungen auf das Gesamtgefüge sein.
- 59. Bis zum 30. Juni 2029 wird gem. Art. 44 Abs. 2 der Dach-VO eine Evaluierung zur Bewertung der Auswirkungen des Programms durchgeführt. In der Abschlussevaluierung sollen die erreichten Ziele des EFRE-Programms 2021-2027 zusammengefasst verdeutlicht werden. Sie soll eine Übersicht darüber geben, was mit den bereitgestellten Mitteln erreicht wurde. Dabei können die Aspekte der Kohärenz und des Unionsmehrwertes beleuchtet werden.

60. Für das EFRE-Programm sind in Summe fünf Evaluierungen vorgesehen: Vier Evaluierungsstudien auf Ebene der spezifischen Ziele und eine übergreifende Evaluierung zur Bewertung der Auswirkungen des gesamten Programms. Bei Bedarf können Ad-hoc-bewertungen und Bewertungen für OP-Änderungen hinzukommen. Eine Gesamtübersicht der insgesamt für den EFRE vorgesehenen Evaluierungsstudien zeigt die folgende Tabelle 1.

Tabelle 1: Evaluierungsstudien im Rahmen des EFRE-Programms

Spezifisches Ziel / Thema	Voraussichtliche Fragestellungen und zu untersuchende Wirkungen	Mögliche Methoden der Evaluierung und Datengrundlagen	Durchführung und Zeitplan
Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovations-kapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	Bewertung des Beitrags der Förderinstrumente zu den spezifischen Zielen 1.1 und 1.3 - Beitrag zum Wissenstransfer Wissenschaft-Wirtschaft - Beitrag zur "Innovationsfähigkeit" und den "FuE-Aktivitäten der Wirtschaft" - Steigerung der öffentlichen und privaten Investitionen und FuE-Ausgaben - Beitrag zur Schaffung nachhaltiger und attraktiver Arbeitsplätze sowie Bindung (hoch-)qualifizierter Arbeitnehmer an das Land - Beitrag zu mehr Exzellenz inkl. Sicherung der Anschlussfähigkeit zu "Horizon Europe" - Beitrag zur Umsetzung der regionalen Innovationsstrategie - Beitrag zur Transformation im Bereich der Digitalisierung	Wirkungsanalysen Daten aus dem EFRE- Monitoring, Sekundärstatistik, standardisierte Befragungen, Experteninterviews	Externe Sachverständige Endbericht bis 30.06.2028
Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgas- emissionen Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)	Bewertung des Beitrags der Förderinstrumente zu den spezifischen Zielen 2.1 und 2.3 - Beitrag zu den Klimaschutzzielen und zur Energiewende - Vorbild- bzw. Pilotfunktion von öffentlichen Projekten im Hinblick auf die Verbesserung der Energieeffizienz - Anreizwirkung im Hinblick auf private Investitionen im Energiesektor - Erfahrungen bei der Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen gem. Art. 94 Dach-VO - Beitrag zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze	Wirkungsanalysen Daten aus dem EFRE- Monitoring, Sekundärstatistik, standardisierte Befragungen, Experteninterviews	Externe Sachverständige Endbericht bis 30.06.2028
Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen der Umweltverschmutzung	Bewertung des Beitrags der Förderinstrumente zum spezifischen Ziel 2.7 - Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduzierung von Treibhausgasen - Synergieeffekte (z.B. mit GAK und ELER) - Erfahrungen bei der Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen gem. Art. 94 und 95 Dach-VO	Wirkungsanalysen Daten aus dem EFRE- Monitoring, Sekundärstatistik, standardisierte Befragungen, Experteninterviews	Externe Sachverständige Endbericht bis 30.06.2028

	- Beitrag zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze		
Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten	Bewertung des Beitrags der Förderinstrumente zum spezifischen Ziel 5.1 - Beitrag zur Verbesserung der Sozialund Bildungsinfrastruktur - Beitrag zur Vermeidung der Segregation und Verbesserung der sozialen Teilhabe - Beitrag zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze	Wirkungsanalyse Daten aus dem EFRE- Monitoring, Sekundärstatistik, Erhebungen / Befragungen bei den geförderten Mittel- und Oberzentren	Externe Sachverständige Endbericht bis 30.06.2028
Evaluierung zur Bewertung der Auswirkungen des Programms (Abschlussevaluierung)	Zusammenfassung der während des Programmplanungszeitraums durchgeführten Evaluierungen, des wichtigsten Outputs und der Hauptergebnisse		Externe Sachverständige 30.06.2029
Ad-hoc-Bewertungen	Offen	Offen – in Abhängigkeit von den konkreten Fragestellungen	EFRE- Fondsverwaltung oder Externe Sachverständige
Bewertungen für OP- Änderungen	Überprüfung des Programms; Auswirkungen von Änderungen auf das Gesamtgefüge	Offen – in Abhängigkeit von den konkreten Fragestellungen	Externe Sachverständige

B.3 Fondsspezifische Evaluierungsaktivitäten des ESF+

- a) Übersicht über die planmäßigen Evaluierungen des ESF+
- 61. Für das ESF+-Programm sind zwei Arten von planmäßigen Bewertungsstudien vorgesehen:
 - a) eine übergreifende Bewertung zu den Auswirkungen des gesamten Programms im Sinne des Art. 44 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060,
 - b) Bewertungsstudien zu den Handlungsfeldern des Programms mit Konzentration auf ausgewählte Förderinstrumente.
- 62. Zu jedem der drei Handlungsfelder des Programms, die ein oder mehrere spezifische Ziele umfassen, soll eine Bewertungsstudie zu ausgewählten Förderinstrumenten erarbeitet werden. Dabei soll es eine Konzentration auf neue und innovative Förderinstrumente und die Vorhaben von strategischer Bedeutung geben. Bei der Auswahl der Förderinstrumente für die drei Studien wurde berücksichtigt, dass viele Förderinstrumente der Förderperiode 2021 bis 2027 bereits in der vorangegangenen Förderperiode zum Einsatz kamen und evaluiert wurden.
- 63. Die Evaluierungsstudien sind primär als Wirkungsanalysen angelegt, die sich mit der Effektivität und den Auswirkungen der Förderung befassen. Die Wirkungsanalysen sollen in Form theoriebasierter Ansätze durchgeführt werden.
- 64. Umsetzungsaspekte sollen in den drei Studien mitbeleuchtet werden. Reine Umsetzungsanalysen sind im Rahmen der planmäßigen Evaluierungen nicht vorgesehen, sie könnten jedoch Gegenstand von Ad-hoc-Studien werden.
- 65. Eine wichtige Rolle für die Evaluierung der Wirksamkeit der aus dem ESF+ unterstützten Maßnahmen nehmen die Output- und Ergebnisindikatoren ein. Die Indikatoren und die entsprechenden Monitoringdaten reichen jedoch für die Evaluierung der Effektivität und der Wirkungen der ESF-Förderung nicht aus. Daher sollen in den einzelnen Studien jeweils eigene Erhebungen durchgeführt werden (je nach Thema quantitativer oder qualitativer Art). Darüber hinaus sollen für die Studien der Forschungsstand und die relevante Fachstatistik herangezogen werden.
- 66. Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die vier planmäßigen Evaluierungsstudien, die im Rahmen der Begleitung des ESF+ vorgesehen sind:

Evaluierungs studie	Handlungsfeld / spezi- fisches Ziel	Zielrichtung der Evaluierung	Geplante Durch- führungszeiträume
Studie 1	Handlungsfeld 1 "Fachkräfte sichern – Arbeitsmarktpotenzi- ale von Frauen besser ausschöpfen – Struk- turwandel gestalten", SZ c), d), g)	Ziel der Studie ist es zu er- mitteln, welchen Beitrag die geförderten Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwan- dels mit dem Schwerpunkt Digitalisierung geleistet ha- ben.	2024-2025
Studie 2	Handlungsfeld 2 "Bildungsbenachteiligungen abbauen – Schulerfolge verbessern", SZ f)	Ziel der Studie ist, eine Ge- samteinschätzung der Bei- träge der Förderinstrumente des Handlungsfelds zum Ab-	2026-2027

		bau von Bildungsbenachteiligungen und zur Verbesserung von Schulerfolgen zu erarbeiten. Hierbei soll das Förderinstrument "Unterrichtsergänzende Maßnahmen an Schulen mit besonderem Unterstützungsbedarf" vertiefend untersucht werden.	
Studie 3	Handlungsfeld 3 "Soziale Inklusion fördern – Demokratie und Toleranz stärken", SZ h), I)	Ziel der Studie ist es zu er- mitteln, welchen Beitrag die Förderinstrumente zur Be- kämpfung der Kinderarmut geleistet haben und welche Wirkung die Produktions- schulen erzielt haben.	2024-2026
Studie 4	Übergreifende Evalu- ierung zur Bewertung der Auswirkungen des Programms (Art. 44 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060)	Ziel der Studie ist es die Wirksamkeit des gesamten ESF+-Programms zu bewerten und Schlussfolgerungen für die Gestaltung der Förderperiode ab 2028 zu entwickeln.	2026-2027

b) Die vier Evaluierungsstudien im Einzelnen

67. Im Folgenden werden die planmäßigen Studien im Hinblick auf Gegenstand, zentrale Fragestellungen, mögliche Methoden und den Zeitplan beschrieben. Die dargestellten Methoden haben dabei exemplarischen Charakter. Die konkrete Entwicklung der Methoden erfolgt durch die externen Sachverständigen.

Studie 1: Evaluierung des Beitrags der Förderinstrumente der Förderperiode 2021 – 2027 des Handlungsfelds 1 zur Gestaltung des Strukturwandels mit dem Schwerpunkt Digitalisierung

	
Gegenstand und Schwerpunkte der Evaluierung	Gegenstand der Evaluierung ist das Handlungsfeld 1 mit den spezifischen Zielen c) "Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern", d) "Förderung der Anpassung an den Wandel" und g) "Förderung des lebenslangen Lernens unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen". Die Studie soll sich mit den Wirkungen der Förderung im Handlungsfeld in Bezug auf die Costaltung des Struktungendels und bierbei vor allem des
	, ·
	derinstrumente, die speziell auf dieses Thema ausgerichtet sind, umfassend evaluiert werden (Sozialpartnerprojekt
	"Kompetenzzentrum Arbeit 4.0" – Vorhaben strategischer
	Bedeutung -, "Förderung der Kompetenzentwicklung in
	der Digitalisierung", "Fachkräftegewinnung Transforma-
	tionsförderung"). Zudem sollen die Beiträge der weiteren
	Förderinstrumente des Handlungsfelds zur Gestaltung

	des Strukturwandels und speziell zur Digitalisierung be-
	wertet werden.
Wichtige Fragestellungen	 Inwieweit tragen die neuen und innovativen Förder- ansätze der Förderperiode 2021-2027 zur Anpas- sung von Arbeitskräften und Unternehmen an den digitalen Wandel und zur Sicherung der Zukunftsfä- higkeit bei? Inwieweit fördern sie digitale Kompe- tenzen?
	 Welchen Beitrag leisten die geförderten Maßnah- men im Handlungsfeld 1 zur Digitalisierung und zur Bewältigung des Strukturwandels?
	 Trägt die Förderung zur Geschlechtergleichstellung bei der Digitalisierung bei?
	 Inwieweit trägt die Förderung dazu bei, die ökologi- sche Transformation in Mecklenburg-Vorpommern voranzutreiben?
	 Was sind weitere Ergebnisse und Wirkungen der Förderung bei den drei neuen Förderinstrumenten im Handlungsfeld 1?
	 Wie ist die Wirksamkeit der Fördermaßnahmen in Bezug auf den Strukturwandel zu bewerten?
Mögliche Methoden und Datengrundlagen	 Theoriegestützte Herausarbeitung der Wirkungszu- sammenhänge
	 Auswertung Monitoringdaten
	 Leitfadengestützte Interviews mit Expertinnen und
	Experten
	 Standardisierte Befragungen
	 Durchführung von Fallstudien
Geplanter Durchfüh-	Mitte 2024 bis Ende 2025
rungszeitraum	

Studie 2: Evaluierung des Beitrags der Förderinstrumente des Handlungsfelds 2 der Förderperiode 2021 – 2027 zum Abbau von Bildungsbenachteiligungen und zur Verbesserung von Schulerfolgen

Gegenstand und	Gegenstand der Evaluierung ist das Handlungsfeld 2 mit
Schwerpunkte der	dem spezifischen Ziel f) "Förderung des gleichberechtig-
Evaluierung	ten Zugangs zu Bildung für benachteiligte Gruppen".
_	Die Förderinstrumente des Handlungsfelds wurden über-
	wiegend bereits in der Förderperiode 2014–2020 umge-
	setzt und in mehreren Studien evaluiert.
	Im Rahmen der Studie soll zum einen eine Gesamtein-
	schätzung vorgenommen werden, wie die Förderinstru-
	mente des Handlungsfelds zum Abbau von Bildungsbe-
	nachteiligten und zur Verbesserung von Schulerfolgen
	beitragen. Die Gesamteinschätzung soll im Wesentlichen
	auf den Bewertungsergebnissen der Vergangenheit und
	der Auswertung von Monitoringdaten basieren und nur
	eng begrenzte Primärerhebungen umfassen. Zum ande-
	ren soll das in der Förderperiode 2021-2027 neu aufge-

	legte Förderinstrument "Unterrichtsergänzende Maßnahmen an Schulen mit besonderem Unterstützungsbedarf" (Vorhaben von strategischer Bedeutung) umfassend evaluiert werden.
Wichtige Fragestellungen	 Welchen Beitrag leisten die geförderten Maßnah- men im Handlungsfeld 2 zur Förderung des gleich- berechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusi- ver Bildung, insbesondere zur Erreichung eines Schulabschlusses?
	 Inwieweit führt das neue Förderinstrument "Unter- richtsergänzende Maßnahmen an Schulen mit be- sonderem Unterstützungsbedarf" zur Verbesserung der Bildungschancen der erreichten Schüler/innen?
	 Wie wirkt das Förderinstrument mit anderen Ansätzen zum Abbau von Bildungsbenachteiligungen und zur Verbesserung der Schulerfolge zusammen (z. B. Schulsozialarbeit)?
	 Welchen Beitrag leisten die unterrichtsergänzen- den Maßnahmen in Bezug auf die Bekämpfung von Kinderarmut?
Mögliche Methoden und Datengrundlagen	 Theoriegestützte Herausarbeitung der Wirkungszu- sammenhänge
and Batongrandiagon	Auswertung der früheren Bewertungsstudien
	Auswertung Monitoringdaten
	Leitfadengestützte Interviews mit Expertinnen und
	Experten
	Für die Bewertung der Unterrichtsergänzenden Maß-
	nahmen außerdem
	 Standardisierte Befragungen (Schulen, Fachkräfte
	etc.)
	 Durchführung von Fallstudien
Geplanter Durchfüh-	Mitte 2026 bis Mitte 2027
rungszeitraum	

Studie 3: Evaluierung der Förderinstrumente der Förderperiode 2021 – 2027 zur Bekämpfung der Kinderarmut sowie der Produktionsschulen (Handlungsfeld 3)

Gegenstand und Schwerpunkte der	Das Handlungsfeld 3 beinhaltet die spezifischen Zielen h) "Förderung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe"
Evaluierung	und I) "Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut bedroht sind". Die Studie zum Handlungsfeld 3 soll zwei Teilstudien umfassen.
	 In der ersten Teilstudie sollen die drei neuen Förderinstrumente im Bereich der Bekämpfung der Kinderarmut evaluiert werden ("Förderung vernetzter Strukturen und Angebote zur Verbesserung der Situation von Kindern in psychisch und suchtbelasteten Familien", "Förderung armutsbetroffener Kinder durch Kinder- und Familienzentren" - Vorhaben von strategischer Bedeutung -, "Förderung der sozialraumorientierten Schulsozialarbeit") untersucht werden.

	- Gegenstand der zweiten Teilstudie ist die Evaluierung
	der Förderung der Produktionsschulen.
Wichtige Fragestellun-	Teilstudie 1 – Förderinstrumente zur Bekämpfung von
gen	<u>Kinderarmut</u>
	 Inwiefern gelingt es mit der Förderung den betroffe-
	nen Familien ganzheitlich zu helfen?
	 Inwieweit können durch die Förderung Unterstüt-
	zungsnetzwerke aufgebaut bzw. gefestigt werden?
	 Inwiefern trägt die Förderung zu einer Verbesse-
	rung der Chancen, der Lebensqualität und der sozi-
	alen Teilhabe von Kindern und Eltern in unter-
	schiedlichen Familienformen (z.B. von Alleinerzie-
	henden) bei?
	 Inwieweit trägt die Förderung zur Bekämpfung von
	(Kinder-) Armut und Diskriminierung bei?
	Teilstudie 2 - Produktionsschulen
	Wie passt sich die Förderung der Produktionsschu-
	len in das Landeskonzept Übergang Schule-Beruf
	und die entsprechenden sonstigen Fördermaßnah-
	men ein?
	 Ist die Auswahl und Zuweisung der Teilnehmer/in- nen sachgerecht?
	Welchen Beitrag leisten Produktionsschulen zur
	Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäfti-
	gungsfähigkeit von benachteiligten jungen Men-
	schen?
	 Gibt es bei den Förderergebnissen Unterschiede
	nach Geschlecht und Migrationshintergrund?
	 Inwiefern tragen die Produktionsschulen zu einer
	Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit, der Ar-
	mutsgefährdung sowie der sozialen Inklusion bei?
	 Sind die Ergebnisse dauerhaft?
Mögliche Methoden	 Theoriegestützte Herausarbeitung der Wirkungszu-
und Datengrundlagen	sammenhänge
	 Auswertung Monitoringdaten
	 Leitfadengestützte Interviews mit Expertinnen und
	Experten
	Standardisierte Befragungen
	Durchführung von Fallstudien
	Kontrafaktische Analyse für die Evaluierung der
Composton Demokrati	Produktionsschulen sofern möglich
Geplanter Durchfüh-	Teilstudie 1 Mitte 2025 bis Ende 2026
rungszeitraum	Teilstudie 2 Mitte 2024 bis Ende 2025

Studie 4: Übergreifende Evaluierung zur Bewertung der Auswirkungen des Programms 2021-2027 und zur Vorbereitung der neuen Förderperiode (ab 2028)

Gegenstand und Schwerpunkte der Evaluierung	Gegenstand der Studie 4 ist die Bewertung der Wirksamkeit und Auswirkungen des gesamten ESF+-Programms im Sinne von Art. 44 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060. Die Studie soll zugleich dazu dienen, die Förderperiode ab 2028 im Hinblick auf die Förderstrategie und die zukünftigen Einsatzfelder vorzubereiten.
Wichtige Fragestellungen	 Welche Ergebnisse wurden mit dem ESF+ in der Förderperiode 2021-2027 in Mecklenburg-Vorpommern erzielt? Welche Beiträge hat die ESF+-Förderung zum Oberziel des Programms, zu den Zielen für die einzelnen Handlungsfelder und zu den spezifischen Zielen geleistet? Wie ist insgesamt die Wirksamkeit des Programms und seiner Instrumente einzuschätzen? Wie ist der Unionsmehrwert des Programms zu beurteilen? Welche Beiträge wurden zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und den im Europäischen Semester identifizierten Herausforderungen geleistet? Welchen Beitrag leisten die einzelnen Förderinstrumente zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie ökologische Nachhaltigkeit? Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus der Bewertung im Hinblick auf die Strategie für die nächste Förderperiode ziehen? Bei welchen Förderinstrumenten sprechen die Bewertungsergebnisse für eine Fortführung nach 2027
Mögliche Methoden und Datengrundlagen	 Aufbereitung der Ergebnisse der Studien 1 bis 3 Auswertung der Evaluierungen aus der Förderperiode 2014 bis 2020 und des allgemeinen Forschungsstandes Auswertung von Monitoringdaten Standardisierte Befragungen Qualitative Interviews mit Expertinnen und Experten und Diskussionsrunden oder Expertenworkshops
Geplanter Durchfüh- rungszeitraum	Mitte 2026 bis Mitte 2027